



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

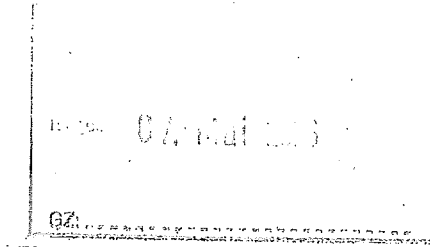
Abteilung 16

→ Verkehr und
Landeshochbau

Referat Verkehrsbehörde

Bearb.: Margot Muhr
Tel.: +43 (316) 877-3431
Fax: +43 (316) 877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen



GZ: ABT16-234328/2025-6

Graz, am 04.05.2026

Ggst.: B74 Sulmtal Straße, km 21,8705 bis km 22,2081, L605 Pöfing-
Brunner-Straße, km 0.000 bis km 0,0138, B74-L605
Linksabbieger Graschach - Straßenrechtliche Genehmigung,
Inanspruchnahme von Grundstücken, Baulichkeiten und
sonstigen Anlagen

Kundmachung

Die Abteilung 16, als Landesstraßenverwaltung, hat namens des Landes Steiermark beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Unterlagen für den Ausbau der Landesstraße **B74 - Sulmtal Straße, L605 - Pöfing-Brunner-Straße** im Bauabschnitt „**B74-L605 Linksabbieger Graschach**“ eingereicht. Es wurde beantragt, die straßenrechtliche Bewilligung zu erteilen und die Einlösung der in Anspruch zu nehmenden, nachstehend angeführten Teile von Grundstücken sowie der Baulichkeiten und sonstigen Anlagen durchzuführen.

Hierüber wird gemäß § 40 bis § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 158/1998 und der §§ 47 - 50 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl.Nr. 154/1964, in der derzeit geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, 21.05.2026

mit dem Treffpunkt

Gemeinde St. Martin im Sulmtal, Sulb 72, 8543 St. Martin im Sulmtal

um **10:00 Uhr**

anberaumt.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais Trauttmansdorff/Urania
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen Landesbank Steiermark AG: IBAN AT02 3800 0900 0410 5201 • BIC RZSTAT2G

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an abteilung16@stmk.gv.at ersucht.

Die Begehung wird am

Donnerstag, 21.05.2026

durchgeführt.

Verhandlungsleiter ist Mag. Christopher Grunert, MSc.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 42 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Bei Fragen zum Projekt wenden Sie sich an die Projektleitung: Ing. Michael Sauer Moser unter der Tel. Nr.: +43 (676) 86643620.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird vom/von den Amtssachverständigen, für jeden betroffenen Liegenschaftseigentümer getrennt, die Bewertung der abzutretenden Flächen vorgenommen und wird ein diesbezügliches Schätzblatt den einzelnen Liegenschaftseigentümern übermittelt.

Nach Erörterung der Gutachten des/der Sachverständigen besteht die Möglichkeit, mit dem Vertreter bzw. der Vertreterin der Landesstraßenverwaltung, im vorliegenden Fall Gudrun Hausegger über die Höhe der Entschädigung ein Übereinkommen abzuschließen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Stempfergasse 7, 1. Stock, Tür 131, 8010 Graz, (um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten), im Gemeindeamt Sankt Martin im Sulmtal und bei der Baubezirksleitung Südweststeiermark zur Einsicht während der Amtsstunden für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die nachstehend angeführten Abkürzungen werden wie folgt erklärt:

GB: Grundbuchsnummer	KG: Katastralgemeinde- Nummer	EZ: Einlagezahl
PLAN: Lage der Fläche im Grundeinlöseplan	GST: Grundstücksnummer	BA: Benützungsort
DBF: Dauernd beanspruchte Grundflächen	VBF: Vorübergehend beanspruchte Grundflächen	KAUF: Grundflächen, die Sie kaufen können.

Die in der Spalte „DBF“ angeführten Flächen werden ständig für den Straßenbau benötigt und es findet daher ein Eigentumswechsel statt. Die in der Spalte „VBF“ angeführten Flächen werden nur während der Bauzeit für Baumaßnahmen wie z.B. Angleichung von Rampen usw. benötigt.

Ein Eigentumswechsel findet hinsichtlich dieser Flächen nicht statt.